

An das  
Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Verfassungsdienst  
Landhausplatz 1  
4021 Linz

Linz und Innsbruck, am 30.10.2023

**Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf betreffend das Landesgesetz über die Regelung des Jagdwesens in Oberösterreich (Oö. Jagdgesetz 2024)**

Zahl: Verf-2023-255285/1-Gm

Der Österreichische Alpenverein (in der Folge kurz ÖAV) erlaubt sich, im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zum og. Begutachtungsentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

**Ad § 53 Ruhezonen:**

Aus unserer Sicht sollten folgende Ergänzungen bzw. Konkretisierungen (in grün ersichtlich) vorgenommen werden:

- (1) Zum Schutz des Wildes vor Beunruhigung kann die Bezirksverwaltungsbehörde auf gemeinsamen Antrag der bzw. des Jagdtausübungsberechtigten und der betroffenen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer das Betreten von Grundflächen
  1. In einem Umkreis von bis zu höchstens 300 Meter von solchen **behördlich genehmigten** Futterplätzen, die zur Vermeidung von Wildschäden notwendig sind, während der Fütterungszeit oder
  2. In besonderen Fällen (**ausgenommen auf Wanderwegen und üblichen Skitouren**) auch unabhängig von Fütterungen **zum Schutz von Wildarten, die im Land Oberösterreich vom Aussterben bedroht und von der FFH-Richtlinie oder Vogelschutzrichtlinie umfasst sind**, für einen begrenzten Zeitraum verbieten (Ruhezone). Durch **das** Verbot **von Abs. (1)** darf die freie Begehbarkeit von Wanderwegen, Steigen, **örtlich üblichen Skitouren und Skiabfahrten** u. dgl. sowie im Fall der Waldinanspruchnahme die Benützung des Waldes zu Erholungszwecken nicht unzumutbar eingeschränkt werden, insbesondere kann die Bezirksverwaltungsbehörde das Verbot auf bestimmte Benützungszeiten einschränken.

Mit dieser Formulierung soll sichergestellt werden, dass sich der Satz „Durch dieses Verbot darf die freie Begehbarkeit von Wanderwegen, Steigen u. dgl. sowie im Fall der Waldinanspruchnahme die Benützung des Waldes zu Erholungszwecken nicht unzumutbar eingeschränkt werden, insbesondere kann die Bezirksverwaltungsbehörde das Verbot auf bestimmte Benützungszeiten einschränken.“ auf

den gesamten Abs. (1) bezieht. Die im Entwurf gewählte Formulierung stellt nicht klar, ob sich dieser letzte Satz auf den gesamten Abs. (1) bezieht oder nur auf Abs. (1) Unterpunkt 2.

Wanderwege und übliche Skirouten sollen von dem Betretungsverbot ausgenommen werden und alte Wegerechte damit nicht ausgehebelt werden. Dies in Analogie zu den Bestimmungen des Landesjagdgesetzes für Salzburg und für die Steiermark.

Die im Entwurf gewählte Formulierung von § 53 Abs. (1) erweitert die potenzielle Fläche für Ruhezeiten im Unterschied zum bisherigen Gesetz deutlich. Aus der gewählten Formulierung geht hervor, dass es nun nicht mehr nur um Rotwildfütterungen in der Notzeit geht, sondern:

- a. Um alle Arten von Wild welches gefüttert werden darf.
- b. Nicht mehr nur in der Notzeit, sondern in der Fütterungszeit (und diese beginnt bereits am 16. Oktober)
- c. Da es sich nicht mehr nur um Rotwildfütterungen handelt, können die potenziellen Futterplätze auch außerhalb des Waldes, z. B. über der Waldgrenze liegen.
- d. Im Unterpunkt 2 heißt es „in besonderen Fällen auch unabhängig von Fütterungen für einen begrenzten Zeitraum“. Diese Formulierung erscheint uns sehr vage. Was bedeutet „besondere“? Was will man damit erreichen.

Im steirischen Jagdgesetz gibt es im § 51 „Wildschutzgebiete“ in diesem Zusammenhang eine klare Eingrenzung auf „Wildwintergatter, genehmigte Fütterungsanlagen und dazugehörige Einstandsgebiete sowie im Bereich von Brut- und Nistplätzen des Auer- und Birkwilds.“ Im Salzburger Jagdgesetz gelten die „Habitatschutzgebiete“ einerseits zum Schutz vor waldfährdenden Wildschäden für alle Wildarten (in Setz-, Einstands- und Äsungsgebieten). Unabhängig vom Waldschutz nur für Wildarten, die im Land Salzburg vom Aussterben bedroht und ganzjährig geschont sind. In beiden Bundesländern sind also die gesetzlichen Regelungen deutlich „enger“ geschnürt als im aktuellen Entwurf für das OÖ-Jagdgesetz.

Der Zusatz „behördlich genehmigten“ Futterplätzen soll sicherstellen, dass nur von Rotwild gesprochen wird, für das im Text nur die Bezeichnung „Wild“ gewählt wurde, aber sich die Bewilligung von Futterplätzen nur auf „Rotwild“ bezieht“. Damit wird hintangehalten, dass jeder potenzielle Futterplatz zur Ruhezone wird.

Der Zusatz „zum Schutz von Wildarten, die im Land Oberösterreich vom Aussterben bedroht und von der FFH-Richtlinie oder Vogelschutzrichtlinie umfasst sind“ konkretisiert die etwas vage erscheinende Formulierung „in besonderen Fällen“.

Grundsätzlich sei erwähnt, dass aus Sicht des Österreichischen Alpenvereins markierte Wanderwege und örtliche übliche Skitouren sehr effiziente Werkzeuge zur Besucherlenkung im Naturraum sind. Eine (auch nur zeitweilige) Sperrung solcher Wege führt zu einer Verschärfung des Problems und ist nicht Teil einer Lösung.

#### **Ad § 5 Abs. 3 Unterpunkt 5, Wildgehege:**

Konkreter Formulierungsvorschlag:

...durch die angezeigte Errichtung des Wildgeheges wird die freie Begehbarkeit von Wanderwegen, Steigen, **örtlich üblichen Skitouren und Skiabfahrten** u. dgl., bzw. i. Fall der Waldinanspruchnahme wird die Erholungswirkung des Waldes unzumutbar eingeschränkt.

Auch hier wird die Formulierung von den „örtlich üblichen Skirouten und Skiabfahrten“ hinzugefügt.

### **Ad § 48 Wildfütterung:**

Die Fütterung von Wildtieren sollte nur als Überlebenshilfe im Winter, sowie als Mittel der Wildlenkung und Schadensvorbeugung gesehen werden, sollte aber nicht zur Maximierung von Wilddichten oder Trophäengewichten eingesetzt werden. „Die Winterfütterung ist aus wildökologischer Sicht nur dort gerechtfertigt, wo durch die Bedingungen der Kulturlandschaft Winterlebensräume verloren gegangen oder stark beeinträchtigt sind.“<sup>1</sup> Angemerkt wird hier, dass mit der steigenden Anzahl von Wildfütterungen auch die Anzahl der damit verbundenen Infrastrukturmaßnahmen (Wegebau, Stadlbau, ...) steigt.

Für den Alpenverein ist es nicht ersichtlich mit welcher Begründung in Oberösterreich bereits am 16.10 jeden Jahres Rotwild zu füttern begonnen werden darf, wenn doch sogar in Tirol, einem Hochgebirgsbundesland, die Fütterungszeit erst mit 16.11. beginnt. Deshalb wird angeregt, die Fütterungszeit dahingehend anzupassen, aber auch um eine Vereinheitlichung der gesetzlichen Lage in Österreich zu erreichen.

Konkreter Vorschlag:

(1) Das Füttern von Rot- und Rehwild ist von 16. **November** bis zum 15. Mai erlaubt.

### **Ad § 59, Auswilderung:**

(1) Es ist verboten, nicht heimische Wildarten **sowie** Wölfe, Luchse und Bären ohne Bewilligung der Landesregierung auszusetzen.

Diese Konkretisierung ist aus unserer Sicht notwendig, um zu vermeiden, dass Wölfe, Luchse und Bären nicht Gefahr laufen, unter nicht heimischen Wildarten subsummiert werden.

Mit dem höflichen Ersuchen um Kenntnisnahme und den besten Grüßen!

Für den Landesverband Oberösterreich des Österreichischen Alpenvereins



Dr. Thomas Poltura  
Vorsitzender des Landesverbandes Oberösterreich

Für den Hauptverein des Österreichischen Alpenvereins



MMag.a Liliana Dagostin  
Leiterin Abteilung Raumplanung-Naturschutz

---

<sup>1</sup> *Jagd in Tirol, Ausgabe März 2015, Jahrgang 67, Artikel „Ruhe im Winter, geringe Schäden“, Seite 38*